



Brüssel, den 1. Juni 2016
(OR. en)

9710/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0159 (COD)

JUSTCIV 158
CODEC 796

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Mai 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 317 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren und Verwaltern in den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 317 final.

Anl.: COM(2016) 317 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.5.2016
COM(2016) 317 final

2016/0159 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren und Verwaltern in den Anhängen A
und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung)¹, im Folgenden die „Verordnung“, trat am 26. Juni 2015 in Kraft. Die Verordnung gilt ab dem 26. Juni 2017, mit Ausnahme des Teils betreffend das System der Vernetzung der nationalen Insolvenzregister, der ab dem 26. Juni 2019 gilt.

In Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 des Rates sind die Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung aufgeführt. Anhang B enthält die Liste der Verwalter nach Artikel 2 Nummer 5.

Im Dezember 2015 teilte Polen der Kommission eine grundlegende Reform seines nationalen Umstrukturierungsgesetzes mit, das seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, und beantragte eine entsprechende Änderung der Listen in den Anhängen A und B der Verordnung. Nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Nummer 4 und Erwägungsgrund 9 der Verordnung gelten nationale Verfahren nur dann als „Insolvenzverfahren“ im Sinne der Verordnung, wenn sie in Anhang A aufgeführt sind. In Erwägungsgrund 9 heißt es: „Diese Verordnung sollte für alle Insolvenzverfahren gelten, die die in ihr festgelegten Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob es sich beim Schuldner um eine natürliche oder juristische Person, einen Kaufmann oder eine Privatperson handelt. Diese Insolvenzverfahren sind erschöpfend in Anhang A aufgeführt. ... Nationale Insolvenzverfahren, die nicht in Anhang A aufgeführt sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.“

Die Kommission hat den polnischen Antrag sorgfältig darauf hin geprüft, ob er den Anforderungen der Verordnung genügt.

Die Verordnung (EU) 2015/848 sollte daher entsprechend geändert werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Verordnung (EU) 2015/848 ist eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren. Mit der Verordnung (EU) 2015/848 werden die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates und ihre nachfolgenden Änderungen aufgehoben. Die letztgenannte Verordnung ist ein wichtiges Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen auf EU-Ebene.

Sollen grenzüberschreitende Insolvenzen von Schuldern mit Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in einem Mitgliedstaat effizient behandelt werden, so muss der Anwendungsbereich der Neufassung der Verordnung – ähnlich dem derzeit geltenden Instrument – den neuesten Stand der nationalen Insolvenzgesetze widerspiegeln. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der Anwendungsbereich der Neufassung der Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Anwendung den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Insolvenzverfahren angepasst ist.

¹ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verordnung spielt eine wichtige unterstützende Rolle für die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags bildet Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Listen für Polen in den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 werden durch neue Listen ersetzt, in denen die von Polen mitgeteilten Angaben berücksichtigt wurden. Da die Anhänge fester Bestandteil der Verordnung sind, bedarf es zu ihrer Änderung eines Rechtsakts, mit dem die Verordnung geändert wird.

Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht; ihr Inhalt ist daher allen Interessierten zugänglich.

- **Wahl des Instruments**

Als Rechtsinstrument wird eine Verordnung vorgeschlagen.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen:

Die Anhänge der Verordnung können nur durch eine im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassende Verordnung im Rahmen der Rechtsgrundlage für die ursprüngliche Verordnung geändert werden. Eine derartige Änderung wird von der Kommission vorgeschlagen.

Polen hat der Kommission Änderungen der Listen in den Anhängen mitgeteilt. Daher hat die Kommission keine andere Möglichkeit, als Änderungen der Anhänge der Verordnung vorzuschlagen, soweit diese Änderungen den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügen.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Die geplanten Änderungen sind rein technischer Natur. Sie enthalten keine inhaltliche Änderung der Verordnung. Die vorgeschlagene Maßnahme stellt daher die amtliche

Kodifizierung eines Rechtstextes im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994² dar. Für solche Initiativen ist im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung der Europäischen Kommission keine Folgenabschätzung erforderlich.

Außerdem blieb der Kommission gemäß Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach dem Antrag Polens, das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, keine andere Wahl, als dem Antrag nachzukommen, soweit dieser den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügt. Die Vorarbeiten zu diesem Vorschlag erforderten keinerlei Expertise.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

²

ABl. L 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren und Verwaltern in den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 sind die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Verfahren und Verwalter aufgeführt, für die die genannte Verordnung gilt. In Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 des Rates sind die Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung aufgeführt. Anhang B enthält die Liste der Verwalter nach Artikel 2 Nummer 5.
- (2) Polen hat der Kommission am 4. Dezember 2015 Änderungen der Listen in den Anhängen A und B der genannten Verordnung mitgeteilt. Diese Änderungen entsprechen den Anforderungen der Verordnung.
- (3) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Verordnung (EU) 2015/848 gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (5) Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 werden durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident